

§ 110 UrhG

Gegenstände, auf die sich eine [Straftat](#) nach den §§ [106 UrhG](#), [107 Abs. 1 Nr. 2 UrhG](#), §§ [108 UrhG](#) bis [108b UrhG](#) bezieht, können eingezogen werden. § [74a StGB](#) ist anzuwenden. Soweit den in § [98 UrhG](#) bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 [StPO](#) bis 406c [StPO](#)) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.